

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Buri AG Milchkühlanlagen

1. Allgemeines:

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») sind integrierender Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen dem Kunden und der Buri AG Milchkühlanlagen («Buri»). Abweichungen von den AGB bedingen einer schriftliche Vereinbarung. Allfällige AGB des Kunden sind wegbedungen.

2. Angebote, Offerten und Vertragsabschluss

Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten alle Angebote und Kostenvoranschläge von Buri als Aufforderung an den Kunden, seinerseits einen Antrag bezüglich der angebotenen Waren oder Leistungen («Ware») abzugeben (Antrag zur Offertstellung durch Buri). Die Bestellung des Kunden gilt als verbindlicher Antrag. Schriftliche Offerten von Buri sind, falls keine andere Frist angegeben, 4 Wochen gültig (die Preisbindung richtet sich nach Ziff. 4). Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Buri die Annahme des Antrags des Kunden mittels Auftragsbestätigung bestätigt hat oder der Kunde eine schriftliche Offerte von Buri annimmt (nachfolgend der ‚Vertrag‘). Bei einem Vertragswert grösser als CHF 10'000.- ist zudem eine *schriftliche* Bestellung notwendig und der Vertrag kommt in jedem Fall erst mit der *schriftlichen* Auftragsbestätigung von Buri zustande.

3. Werk- und Mietverträge

Bei Werkverträgen werden die Werke in der Offerte umschrieben und Abnahmekriterien vereinbart. Das Werk gilt als genehmigt, sofern nicht eine fristgerechte Mängelrüge nach Ziff. 8 erfolgt ist. Bei Mietverträgen wird ein Zustandsprotokoll der Ware unterzeichnet und Buri kann nach der Beendigung des Vertrages zusätzlich Reinigungs- und Instandsetzungsaufwände bis CHF 400.- in Rechnung stellen.

4. Preisgestaltung:

Mündliche Preisauskünfte sowie alle Preisangaben in Preislisten, Prospekten, auf der Webseite, im Webshop, etc. gelten ab Werk von Buri, sind freibleibend und unverbindlich und können aufgrund schwankender Rohstoffpreise sowie Preisanpassungen von Lieferanten oder veränderten Gebühren, Zöllen, Steuern, etc. jederzeit angepasst werden. Buri ist an Preise in schriftlichen Offerten gebunden, ausser der Liefertermin liege mehr als 30 Kalendertage nach Ablauf der Gültigkeit der Offerte. Zusätzliche, im Vorfeld nicht vereinbarte und vom Kunden bestellte Arbeiten werden mittels von Buri erstellten Regierapporten abgegolten. Der Regietarif ist CHF 95.-/h.

5. Zahlungsbedingungen:

Bei einem Vertragswert grösser als CHF 10'000.- kann, sofern in der Auftragsbestätigung festgehalten, der Preis je zu einem Drittel beim Zustandekommen des Vertrages, bei Arbeitsbeginn von Buri sowie bei Lieferung in Rechnung gestellt werden. Forderungen des Kunden können nur mit schriftlichem Einverständnis von Buri mit deren Rechnungen verrechnet werden. Nicht von Buri gewährte Skontoabzüge werden mit einer zusätzlichen Gebühr für Administrationskosten von CHF 15.- pro Rechnung nachbelastet. Soweit nicht anders vereinbart, ist jede Rechnung von Buri innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen; danach ist der Kunde ohne Mahnung im Verzug. Im Falle von Zahlungsrückständen des Kunden ist Buri berechtigt, Verzugszins von 5% p.a. zu verlangen und den durch Zahlungsverzug entstanden Schaden einzuklagen. Buri behält sich bei Zahlungsverzug zudem ausdrücklich vor (z.B. gemäss Art. 214 Abs. 3 OR) vom Vertrag zurückzutreten; bei Mietverträgen kann Buri nach einmaliger Mahnung fristlos vom Vertrag zurücktreten. Bezahlt der Kunde nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Forderung an ein Inkassobüro abgetreten. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 10.- erhoben. Bei einer Forderungsabtretung an ein Inkassobüro wird Buri neue Bestellungen des Kunden ausschliesslich auf Vorkasse und nach Begleichung der Forderungen des Inkassobüros akzeptieren. Bestehende Kunden von Buri, können im Webshop auf Rechnung bestellen. Neukunden stehen die gängigen Zahlungsanbieter zur Verfügung (Kreditkarte, Maestro, Twint etc.).

6. Lieferung

6.1. Lieferbedingungen:

Die offerierten Lieferbedingungen (ab Werk von Buri) und -fristen gelten grundsätzlich für sämtliche Verträge. Die Lieferfristen sind indikativ und keine Verfalltage und können sich angemessen verlängern, wenn a) Terminüberschreitungen von Drittlieferanten und dergleichen zu Verzögerungen führen oder wenn b) Buri durch höhere Gewalt oder ausserhalb der Kontrolle liegende Ereignisse wie Naturkatastrophen, Sabotage, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Feuer, Aufstände, Krieg sowie unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Beschaffung von bestellten Materialien daran gehindert wird, den Vertrag zu erfüllen.

6.2. Frachtkosten inkl. Verpackung:

Frachtkosten und Verpackung werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

Kleinpakete

bis 5kg: CHF 15.00 Frachtkosten (exkl. MwSt.)

bis 10kg: CHF 19.00 Frachtkosten (exkl. MwSt.)

bis 20kg: CHF 22.00 Frachtkosten (exkl. MwSt.)

bis 30kg: CHF 31.00 Frachtkosten (exkl. MwSt.)

Mondexpress wird mit einem Zuschlag von CHF 10.00 exkl. MwSt. verrechnet.

Grosspakete und Paletten: die Frachtkosten richten sich nach dem Angebot der externen Transportunternehmen. Übernimmt Buri selbst den Transport, wird der Preis des Transports offeriert.

7. Warenrücknahme/Umtausch von Handelsware:

Warenrücknahmen von Handelsware erzeugen Kosten und sind im absoluten Ausnahmefall bis zwei Wochen nach der Lieferung und nur mit vorgängiger Zustimmung von Buri möglich. Diesfalls muss die Ware in einwandfreiem, verkaufsfähigem Zustand in der Originalverpackung auf Kosten des Kunden innert dieser Frist an Buri retourniert werden. Das Formular «Rücksendung», welches auf der Webseite von Buri zu finden ist, ist ausgefüllt beizulegen. Für das Handling wird Buri 15% des Preises in Rechnung zu stellen. Werden Waren von Buri ohne gegenseitig getroffene Vereinbarung zurückgesandt, lehnt Buri die Lieferung ab oder retourniert die Sendung auf Kosten des Kunden.

8. Mängelrüge:

Mängelrügen für offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Ware in schriftlicher Form erfolgen, andernfalls die Ware als abgenommen und genehmigt gilt. Versteckte Mängel können innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Falls von Buri nicht anders instruiert, müssen dazu die Waren mittels Formular «Rücksendung», welches auf der Webseite von Buri zu finden ist, zurückgeschickt werden.

9. Gewährleistung:

Buri gewährt während längstens 12 Monate ab Lieferdatum ab Werk von Buri, dass die Waren die Spezifikationen gemäss den Produktblättern bzw. dem Katalog von Buri erfüllen (bzw. bei Werken die in der Offerte umschriebenen Abnahmekriterien erfüllen). Bei einem Mangel hat Buri das Recht nach eigenem Ermessen Ersatz zu liefern, zu reparieren oder der Kaufpreis zu erstatten. Weitergehende Forderungen werden ausdrücklich abgelehnt; insbesondere werden Ansprüche für Kosten einer möglichen (De-)Installation sowie jegliche weiteren möglichen Aufwände sowie Mangelfolgeschäden nicht von Buri übernommen.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr:

Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Kunden erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware ab Werk Buri an den Kunden, die Post oder den Transporteur. Falls Buri selbst die Lieferung vornimmt, erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware an die vom Kunden angegebene Adresse.

11. Eigentumsrechte:

Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen bleiben alle gelieferten Waren im alleinigen Eigentum von Buri. Bei Mietverträgen erfolgt naturgemäss keine Übertragung des Eigentums an der Ware.

12. Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Buri aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist beschränkt auf den gemäss Vertrag mit dem Kunden zu bezahlenden Preis, in jedem Fall jedoch höchstens CHF 50'000.-. Jegliche Haftung (egal aus welchem Rechtsgrund) für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn sind ausdrücklich wegbedungen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Die Verträge zwischen Buri und dem Kunden unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss jeglicher kollisionsrechtlicher Regeln. Gerichtsstand ist Burgdorf, Schweiz. Buri hat jedoch das Recht, den Kunden auch an seinem (Wohn-)sitz oder an einem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.

Version Februar 2024